



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur               **StAZH MM 3.35 RRB 1921/3419**  
Titel                   **Wasserversorgung.**  
Datum                 12.11.1921  
P.                      1105

[p. 1105] Der Gemeinderat Örlikon stellt mit Eingaben vom 29. Dezember 1920 und 26. Oktober 1921 das Gesuch um Bewilligung eines Beitrages an die Kosten der Erweiterung der dortigen Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage in der Friesenberg- und Hörnlistraße, sowie in der QuartierstraÙe der allgemeinen Baugenossenschaft im Birch.

Nach einem Berichte der kantonalen Brandassekuranz vom 31. Oktober 1921 entsprechen die Erweiterungsbauten einem am 23. Dezember 1919 von der Direktion des Innern genehmigten Projekte, mit Ausnahme der Leitung in der HörnlistraÙe, die ohne Projektvorlage ausgeführt worden ist. Im ganzen wurden 9 neue Hydranten erstellt, deren Leistungsfähigkeit nach dem Ergebnis der von den Organen der kantonalen Brandassekuranzkanzlei abgenommenen Hydrantenprobe befriedigt. In der HörnlistraÙe fehlt noch das Hydrantenzeichen.

Wasser zu industriellen Zwecken wird nach der schriftlichen Erklärung des Gemeinderates von den neuen Leitungen aus nicht abgegeben.

Die zur Beitragsleistung angemeldete und durch Belege ausgewiesene Kostensumme beträgt Fr. 16,529.45.

Der nach § 2 der Verordnung betreffend Beiträge an die Kosten des Feuerwehrwesens vom 14. Oktober 1913 berechnete Beitrag, Feuerwehersatzsteuer mit 0,15‰ mitberücksichtigt, beträgt 36 = Fr. 5950. Für die unter Nichtbeachtung bestehender Vorschriften ausgeführte Leitung in der HörnlistraÙe ist der auf die bezügliche Ausgabe von Fr. 3564.75 entfallende Beitrag von Fr. 1283 um 20% = rund Fr. 255 zu kürzen.

Der Regierungsrat,  
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,

beschließt:

I. Der Gemeinde Örlikon wird an die Kosten der Erweiterung ihrer Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage in der Friesenberg- und HörnlistraÙe, sowie in der QuartierstraÙe im Birch ein Beitrag von Fr. 5695 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt, unter dem Vorbehalte, daß das fehlende Hydrantenzeichen in der HörnlistraÙe bis spätestens 30. November 1921 angebracht werde.

II. Mitteilung an den Petenten und an die Direktion des Innern, Abteilung Brandassekuranzwesen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/04.04.2017]